

Agri-PV Solutions

Baurecht für PV-Freiflächenanlagen

- PV-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht privilegiert, d.h. diese sind hier normalerweise nicht vorgesehen
- Daher: Baurecht auf den Grundstücken muss über ein Bebauungsplanverfahren hergestellt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Landesentwicklungsprogramme, Regionalentwicklungsprogramme und Flächennutzungsplänen:
 - Laufzeit i.d.R. 12 – 15 Monate, nicht unerhebliche Kosten, Restriktionen durch Flächenplanungen, Konkurrenz in der Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen
- Nach erfolgreichem Abschluss des B-Planverfahrens muss eine Baugenehmigung beantragt - und diese beschieden werden

Baurecht für Agri-PV-Anlagen

- Im Außenbereich gem. § 35 BauGB zugelassen sind u.a. Vorhaben, die:
 - „einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,“
 - „wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,..“
- Der Errichtungsort ist an die Zweckgebundenheit zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, die ja bereits besteht und gleichzeitig weiter genutzt wird, gebunden
- Die Anbindung an das öffentliche Netze und die öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits gegeben
- Es handelt sich nicht um eine Freiflächensolaranlage, die Anlage ist nach Nutzung zu entfernen
- Eine Baugenehmigung kann erteilt werden, da somit eine baurechtliche Privilegierung vorliegt

Baurecht für Agri-PV-Anlagen

- Es wird kein Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Baurecht benötigt
- Die Anlage ist direkt durch baurechtliche Verfahren genehmigungsfähig
- Erhebliche Einsparungen durch Wegfall des B-Planverfahrens
- Erhebliche Zeitersparnis in der Umsetzung
- Bessere Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bei grundsätzlicher, positiver Entscheidung
- Aber: grundsätzliche Berücksichtigung öffentlicher Belange, z.B.
 - Landschafts- und Flächennutzungsplan
 - Umwelt-, Boden- und Naturschutz
- Jedoch: Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 BauBG Abs. 1, wenn Vorhaben den öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen